



## School of Management and Law

# Nutzung und Weitergabe von Kundendaten in Kfz-Händlerverträgen: Kartellrechtliche Grenzen

## Gutachten des Zentrums für Wettbewerbs- und Handelsrecht

Zuhanden: Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS), Wölflistrasse 5,  
3000 Bern

Vorabdruck: 24. November 2016

### Gutachter

Prof. Dr. iur. Patrick L. Krauskopf, Rechtsanwalt, Leiter des Zentrums für Wettbewerbs- und Handelsrecht der ZHAW

Dr. iur. Fabio Babey, Dozent Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht der ZHAW

### Projektmitarbeitende

MLaw Sarah Umbricht, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht der ZHAW

MLaw Alessandra Casutt, Wissenschaftliche Projektmitarbeiterin Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht der ZHAW

# Executive Summary

Das Gutachten der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) befasst sich im Auftrag des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz (AGVS) mit den kartellrechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Bearbeitung von Kunden- und Fahrzeugdaten. In den letzten Jahren haben die Möglichkeiten, umfassende Kunden- und Fahrzeugdaten zu sammeln und zu verwerten, aufgrund technologischer Entwicklungen zugenommen. Dies ermöglicht ein optimiertes Sales- und Aftersales-Angebot sowie personalisierte Onlineservices. Da Hersteller und Importeure in der Regel keinen direkten Zugang zu den Kunden haben, sind sie darauf angewiesen, dass ihnen Händler oder Werkstätten die erhobenen Kunden- und Fahrzeugdaten zugänglich machen. In Service- und Händlerverträgen werden daher regelmässig «Datenklauseln» vereinbart, welche eine Pflicht zur Übertragung der Kunden- und Fahrzeugdaten an Hersteller/Importeure vorsehen. Das Gutachten der ZHAW untersucht, ob diese «Datenklauseln», welche dem Hersteller/Importeur die Nutzungs- und Verwertungsrechte an Kundendaten geben, vor dem Kartellgesetz standhalten und welche Konsequenzen, u.a. Schadloshaltung von Händler/Werkstatt, sich aus einer Kartellrechtswidrigkeit der «Datenklausel» ergeben.

## A. Ausgangslage

Die Bearbeitung (Nutzung und Weitergabe) von Kunden- und Fahrzeugdaten im Kfz-Gewerbe wird massgebend in den Händler- und Serviceverträgen geregelt. Die Regelung der Datenverwertung ist entscheidend dafür, ob Hersteller/Importeure überhaupt einen Vertrag mit dem jeweiligen Händler abschliessen.

- **Uneingeschränkter Austausch.** Fast ausnahmslos werden Händler und Servicepartner verpflichtet, Kundendaten dem Hersteller/Importeur uneingeschränkt zu übermitteln und zur Verfügung zu stellen.
- **Zentrale Datenbanken.** Der Austausch erfolgt jeweils über eine zentrale Datenbank. Dem Hersteller/Importeur wird ein unbeschränkter Zugriff auf die übermittelten Daten gewährt.

Die Verträge sehen typischerweise folgende Regelungen im Umgang mit Kundendaten vor:

- **Kündigung mit sofortiger Wirkung.** Eine Weigerung von Händlern, dem Hersteller/Importeur Informationen unbeschränkt und aktualisiert zur Verfügung zu stellen, wird in den

Händler- und Serviceverträgen regelmässig als Kündigungsgrund mit sofortiger Wirkung aufgeführt.

- **Information der Kunden.** Die Kunden eines aus dem Vertriebsnetz ausscheidenden Händlern werden über die Änderung im Vertriebsnetz und über die Zusammenarbeit mit einem neuen Vertriebspartner durch den Hersteller oder den neuen Händler selbst informiert.

## B. Kartellrechtliche Würdigung

### 1. «Datenklausel» als Abrede (Art. 5 KG)

Aufgrund der Kundendaten in der zentralen Datenbank können Hersteller/Importeure analysieren, in welcher Region welche Fahrzeuge zu welchem Preis an welchen Kunden verkauft werden und welche Reparaturen anfallen. Diese Kunden- und Fahrzeugdaten können die Ausgestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Preisen erheblich beeinflussen.

- **Gebietsabrede.** Benutzen Hersteller/Importeur diese Informationen dazu, um Endkonsumenten einer Region einem lokalen Vertriebspartner zuzuweisen, kann daraus eine kartellrechtlich problematische Beschränkung der unternehmerischen Handlungsfreiheit entstehen.
- **Preisbindungen.** Kunden- und Fahrzeugdaten geben einen Einblick in die Verkaufspreise und ermöglichen eine vereinfachte Preisanalyse. Werden die Daten dazu genutzt, um in den Vertriebssystemen die Preisfestsetzungshoheit der Händler zu beeinflussen, dann führt dies regelmässig zu kartellrechtlichen Beanstandungen.

### 2. «Datenklausel» als Marktmachtmissbrauch (Art. 7 KG)

**Abhängigkeitsverhältnis der Händler und Werkstätten.** Sowohl im Sales als auch im After-Sales-Bereich besteht eine signifikante Abhängigkeit der Händler, welche in vielen Fällen eine marktbeherrschende Stellung der Hersteller/Importeure vermuten lässt. Zwei Gutachten der ZHAW zu den Themen Abhängigkeitsverhältnisse im Kfz-Gewerbe aus dem Jahr 2014 und Verträge im Kraftfahrzeugsektor aus dem Jahr 2015 haben diese Problematik bereits thematisiert. Empirische Untersuchungen zeigen, dass Händler und Werkstätten aufgrund ihrer schwachen Verhandlungsposition regelmässig de facto «gezwungen» sind, Händler- und Serviceverträge gemäss Vorgaben der Hersteller/Importeure zu akzeptieren. Vor diesem Hintergrund sind folgende «Datenklauseln» kartellrechtlich problematisch:

- **Information der Kunden.** Klauseln, welche Hersteller/Importeure dazu ermächtigen, (i) die Kunden des Händlers über dessen Ausscheiden aus dem Vertriebsnetz und (ii) über

den neuen «zuständigen» Vertriebspartner zu informieren, könnten eine Erzwingung unangemessener Geschäftsbedingungen darstellen.

- **Kündigung durch Hersteller/Importeur.** Klauseln, welche bei Verletzung der Pflicht zur Übertragung von Kundendaten eine sofortige Kündigungsmöglichkeit vorsehen, können in mehrfacher Art gegen das Kartellgesetz verstossen.

### C. Nichtigkeits- und Entschädigungsfolgen

Kartellrechtswidrige Klauseln sind gemäss Art. 20 OR nichtig/teilnichtig. Wenn Hersteller/Importeure Kunden- und Fahrzeugdaten der gekündigten Händler/Servicepartner weiterhin nutzen, bestehen gute Gründe, dem Händler, einen Entschädigungsanspruch zuzugestehen. Der Wert von Kunden- und Fahrzeugdaten kann durch ökonomische Analysen bestimmt werden:

- **Gewinneinfluss.** Der Wert von Datenklauseln bemisst sich an ihrem Einfluss auf den Gewinn von Händlern und Importeuren.
- **Differenzhypothese.** Durch Ermittlung der Differenz der jeweiligen Gewinne mit und ohne vertragliche Datenklauseln kann der Wert der Datenklauseln abgeschätzt werden. Anhand dieser Differenz kann im Einzelfall der konkrete Schaden quantifiziert werden.

Trotz der ökonomischen Hürden kann davon ausgegangen werden, dass kartellrechtswidrige Klauseln in Zukunft zu signifikanten Ausgleichszahlungen führen können.

Zürcher Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften

## School of Management and Law

St.-Georgen-Platz 2  
Postfach  
8401 Winterthur  
Schweiz

[www.zhaw.ch/sml](http://www.zhaw.ch/sml)

